



Asterix und ...

Wir befinden uns im Jahre 2022 n. Chr. Alle OMV-Pächter und Pächterinnen haben Lieferverträge mit dem neu vorgegebenen Systemlieferanten abgeschlossen ... Alle Pächter? Nein! Eine unbeugsame Pächterin hört nicht auf, dem Drängen Widerstand zu leisten. Und das Leben ist nicht leicht für die Konzernmitarbeiter ...

Es ist das gute Recht eines Vertragspartners, die Zusammenarbeit nur unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen zu wollen. Die Frage ist, wie die Zusammenarbeit rechtmäßig beendet werden kann, wenn der andere Vertragspartner mit den geplanten Änderungen nicht einverstanden ist.

In diesem Sinne war es der OMV daher durchaus zuzugestehen, den Systemlieferanten für die Shop- und Gastroprodukte zu wechseln. Der neue Systemlieferant brachte hierfür einen umfangreichen Belieferungsvertrag zum Einsatz. Meine Mandantin war aber nicht bereit sich gemäß den Bedingungen dieses Belieferungsvertrages zu verpflichten.

Neuer Belieferungsvertrag

Weder der Gebietsleiter noch dessen Vorgesetzter konnten die Bedenken meiner Mandantin zerstreuen. Um die bestehenden Verträge möglichst nicht zu verletzen, empfahl ich meiner Mandantin der OMV anzubieten, sich vom neuen Lieferanten ohne Belieferungsvertrag beliefern zu lassen. Dieses Angebot konnte oder wollte die OMV aber nicht annehmen.

Obwohl sich meine Mandantin also weiterhin nur vom langjährigen Systemlieferanten beliefern lassen konnte, versuchte meine Mandantin bestmöglich das Warenangebot an jenes der anderen OMV Tankstellen anzupassen. Die äußere Erscheinung war jedenfalls so gut wie ident.

Die OMV behauptete, dass meine Mandantin mit dieser Vorgangsweise den bestehenden Franchisevertrag verletzen würde, und forderte sie zunächst mündlich, dann schriftlich und schließlich unter Androhung der fristlosen Vertragsauflösung zum Abschluss des Belieferungsvertrages auf. Schließlich sprach die OMV die fristlose Vertragsauflösung aus und setzte diese auch sofort um.

Fristlose Vertragsauflösung

Ein Handelsvertretervertrag kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist jederzeit ordentlich gekündigt werden. Ein fristlose Vertragsauflösung ist hingegen nur dann rechtmäßig, wenn hierfür ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Die Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung kann einen solchen Grund darstellen. Erfolgte die fristlose Vertragsauflösung rechtswidrig, stehen Ausgleichsansprüche zu.

Die zentrale Frage des laufenden Gerichtsverfahrens ist daher, ob meine Mandantin eine Vertragsverletzung begangen hat. Im Zuge dessen verglich die Rechtsvertretung der OMV die Tankstelle meiner Mandantin mit einer McDonald's Filiale in der „anstatt der Fleischbulette ein Scheibe Leberkäse“ verwendet worden sei. Ermuntern durch den plastischen – sachlich allerdings unzutreffenden – Vergleich kommentierte ich das gegnerische Vorbringen, wonach meine Mandantin die einzige Pächterin gewesen sei, die den Belieferungsvertrag nicht unterfertigt habe, damit, dass meine Mandantin wohl der Asterix unter den Galliern gewesen sei, die rechtswidrige fristlose Vertragsauflösung deswegen aber nicht rechtmäßig werde.

... Cäsar oder Obelix?

Dies wiederum veranlasste die Rechtsvertretung der beklagten Partei zu der Äußerung, dass die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei „niemals die Rolle von Cäsar oder der Römer, sondern vielmehr die Rolle des ‚Obelix‘ als langjähriger und freundschaftlicher Partner auf Augenhöhe innehatte.“

Wie auch immer die Rollen verteilt gewesen sein mögen, das kürzlich zugestellte erstinstanzliche (nicht rechtskräftige) Urteil gibt jedenfalls meiner Mandantin recht. ■



© Weinwurm

Dr. Susanne Kuen

Rechtsanwältin & Mediatorin
1060 Wien, Stumpergasse 14/17
T: +43 (1) 526 38 97
office@ra-kuen.at

Redaktion

Für den Inhalt verantwortlich: Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmen,
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, T +43 (0)5 90 900 3252 | gts@wko.at, W <http://wko.at/gts>

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/garagen-tankstellen-serviceunternehmen/Offenlegung.html>

Coverfotos: © Hans-Peter Merten/Getty, Mirco Richter/iStockphoto/Thinkstock, diego cervo/iStockphoto/Thinkstock